

Vom 20. Dezember 2001 (ABI. S. 316)
geändert durch Satzung vom 02. Mai 2012 (ABI. S. 86)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (Abmarkungsgesetz – AbmG) in der Fassung vom 28.03.2000 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1

(1) Die Feldgeschworenen haben für die Vornahme von Dienstverrichtungen und die gesetzlich gebotenen oder von einer Partei veranlasste Beteiligung an solchen Verrichtungen eine Gebühr zu beanspruchen. Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Art der betreffenden Dienstverrichtung nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung berechnet und beträgt für die Stunde dieser notwendigen Abwesenheit 15,-- Euro (fünfzehn Euro).

(2) Die Schreibauslagen für Abschriften aus dem Niederschriftenbuch betragen 0,50 Euro für jede Seite; angefangene Seiten werden voll gerechnet.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. Juli 1966 außer Kraft.